# STELLUNGNAHME DER SP ZUR TEILREVISION DES KANTONALEN RICHTPLANS

Die SP begrüsst die vorgeschlagene Teilrevision.

Die Sozialdemokratische Partei begrüsst die Vorlage und beantragt, <u>alle</u> in der Karte Mst. 1:50'000 enthaltenen <u>Landschafts-Schutzgebiete</u>, <u>Landschafts-Aufwertungsgebiete</u>, <u>Wiederherzustellenden Landschaftsverbindungen</u> und <u>Freihaltegebiete</u> <u>beizubehalten</u> sowie im Sinne der nachfolgenden Anträge zu ergänzen. Ebenfalls beizubehalten sind die zu diesen Festlegungen gehörenden «Massnahmen zur Umsetzung».

Entsprechend dem Aufbau des Richtplan-Textes beantragen wir folgende Änderungen und Ergänzungen:

#### Anträge zu Landschaft, Einleitung, Landschafts-Entwicklungskonzepte:

Wir beantragen, als <u>Kriterien</u> für die Erarbeitung der Landschafts-Entwicklungskonzepte die Voraussetzungen zu <u>Vertrauensbildung und Akzeptanz</u> gemäss Heft Raumbeobachtung Nr. 21, das ebenfalls öffentlich aufliegt, aufzunehmen. Im weiteren beantragen wir, im Richtplantext festzuhalten, dass der Regierungsrat jährlich im Rahmen seines Geschäftsberichtes über den <u>Stand der LEK-Prozesse</u> im Kanton Zürich sowie in den Leitbilduntersuchungen gemäss §10 PBG zusätzlich über die Erkenntnisse und zum weiteren Vorgehen Bericht erstattet.

#### Begründung

Für den Erfolg von Landschafts-Entwicklungskonzepten sind Vertrauensbildung und Akzeptanz bei der örtlichen Bevölkerung und insbesondere bei den GrundeigentümerInnen und BewirtschafterInnen von zentraler Bedeutung. Zum zweiten Antrag bzgl. LEK ist wichtig, dass eine permanente Erfolgskontrolle besteht und das Parlament auf dem Laufenden gehalten wird. Damit wird die notwendige Transparenz erreicht und dem Parlament eine allfällige Korrekturmöglichkeit eingeräumt.

# Antrag zu Landwirtschaftsgebiet, Massnahmen zur Umsetzung, c) Inanspruchnahme von Landwirtschaftsgebiet für nicht landwirtschaftliche Nutzungen:

Wir beantragen, für die sogenannten planerischen «Durchstossungen» von Landwirtschaftsgebiet – analog zu lit. d) Grundsätze für Bauten und Anlagen, die ein Planungsverfahren erfordern – <u>Anforderungen für die kommunale Planung</u> festzulegen. Als wichtigster <u>Grundsatz</u> ist aufzunehmen, dass neue bauliche Anlagen an bereits überbaute Bauzonen resp unmittelbar ans Siedlungsgebiet anzugliedem sind. Zudem ist festzuhalten, dass in jedem Fall das öffentliche Interesse als wesentlich zu gewichten ist und somit die <u>Nutzungsplanung durch die Gemeinde</u> zu erfolgen hat. Als weitere Voraussetzung für eine «Durchstossung» ist ein breit abgestütztes <u>LEK-Verfahren</u> im Sinne von Kap. 3.1.1 zu etablieren.

#### Begründung

Unter Hinweis auf die im Bericht «Landschaftsentwicklung» dargelegte offenkundig wahrnehmbare Zersiedelung und Trivialisierung der Landschaft sowie den stets zunehmenden Nutzungsdruck (u.a. für die stark raumwirksamen Freizeitanlagen) sind künftige Planungsvorhaben vermehrt auf die Bedürfnisse der gesamten ortsansässigen Bevölkerung auszurichten und einem basisdemokratischen Verfahren zu unterstellen.

# Antrag zu Landwirtschaftsgebiet, Massnahmen zur Umsetzung, d) Grundsätze für Bauten und Anlagen, die ein Planungsverfahren erfordern:

Wir beantragen, ausdrücklich festzuhalten, dass in jedem Fall das öffentliche Interesse als wesentlich zu gewichten ist und somit die <u>erforderliche Nutzungsplanung durch die Gemeinde</u> zu erfolgen hat. Als weitere Voraussetzung für eine sogenannte «Intensivlandwirtschaftszone» ist der <u>Realisierungsnachweis</u> sowie ein breit abgestütztes <u>LEK-Verfahren</u> im Sinne von 3.1.1 zu bezeichnen.

# Begründung:

Es ist wichtig, dass die Bevölkerung möglichst frühzeitig in die künftige Entwicklung ihrer Umgebung einbezogen wird. Dies soll durch das LEK und ein kommunales Planungsverfahren (d.h. keine privaten oder kantonalen Gestaltungspläne) angestrebt werden. Im weiteren soll mit dem Bedarfs- bzw. Realisierungsnachweis sichergestellt werden, dass keine Intensivlandwirtschaftszonen auf Vorrat ausgeschieden werden.

### Antrag zu Landwirtschaftsgebiet, d) Grundsätze für Bauten und Anlagen, die ein Planungsverfahren erfordern:

Intensivlandwirtschaftszonen sind in der Nähe der Siedlungsgebiete anzusiedeln. Dabei soll mittels des bereits vorhandenen Altlastenverdachtsflächenkatasters festgestellt werden, welche Böden sich für Intensivlandwirtschaft (Hors-sol-Produktion, bodenunabhängige Betriebe) eignen und Intensivlandwirtschaftszonen nur auf bereits vorbelasteten Böden zugelassen werden.

# Begründung

Intensivlandwirtschaftszonen sind auf Infrastrukturanlagen wie Abwasserreinigung, Stromversorgung und Kommunikation angewiesen. Solche Anlagen finden sich im Siedlungsgebiet. Dort sind zum Teil auch vorbelastete oder nicht anders nutzbare Böden, die im Altlastenkataster festgehalten bzw im Altlastenverdachtsflächenkataster vermutet werden. Solche Böden eignen sich durchaus für bodenunabhängige Produktionsarten.

# Antrag zu Landwirtschaftsgebiet, Gebiete mit traditioneller Streubauweise:

Die Gebiete mit traditioneller Streubauweise sind in den im Richtplantext aufgezählten Gemeinden <u>auf die Perimeter von Landschafts-Schutzgebieten zu beschränken.</u>

# Begründung

Die Zielsetzungen der Streusiedlungsgebiete treffen mit jenen der Landschafts-Schutzgebiete überein und können als Erhaltungs- und Förderungsmassnahme der gewachsenen Siedlungsstrukturen dienen. Somit wird verhindert, dass auch Gebiete, die bereits landschaftlich stark beeinträchtigt sind (z.B. Talsohlen der Gemeinden Hinwil, Turbenthal, Wila und Bauma) von sogenannten Stärkungsmassnahmen profitieren können. Anderseits ist durch Landschafts-Schutzgebiete gewährleistet, dass umfassende (und nicht sektorielle) Bestrebungen zur Erhaltung der schutzwürdigen Landschaft angestrebt werden. Für die Gemeinden, welche innerhalb des Streusiedlungsperimeters, aber nicht in einem Landschafts-Schutzgebiet liegen, wird somit ein Anreiz geschaffen, besonders wertvolle Gebiete (dazu gehört beispielsweise das ganze BLN-Gebiet Nr. 1420, Hörnli-Bergland) als Landschafts-Schutzgebiet von kantonaler oder regionaler Bedeutung vorzuschlagen.

# Anträge zu Landschafts-Schutzgebiet:

Wir beantragen, in <u>allen BLN-Gebieten</u> innert drei Jahren - in Zusammenarbeit mit den Regionalplanungsgruppen und den Gemeinden - abzuklären, welche Gebiete ebenso schutzwürdig sind wie die bereits bezeichneten und diese alsdann als Landschafts-Schutzgebiete festzulegen. Ebensolche Abklärungen sollen im <u>übrigen Berggebiet des Zürcher Oberlandes</u> erfolgen.

Im weiteren beantragen wir für den Erlass bzw. die Überarbeitung der Schutzverordnungen verbindliche <u>Fristen</u> zu setzen und <u>Schutzverordnungen in allen bezeichneten Gebieten</u> zu verlangen (Streichen von: "in der Regel").

# Begründung:

Im weiteren beantragen wir für den Erlass bzw. die Überarbeitung der Schutzverordnungen verbindliche <u>Fristen</u> zu setzen und <u>Schutzverordnungen in allen bezeichneten Gebieten</u> zu verlangen (Streichen von: "in der Regel").

#### Bearünduna:

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb beispielsweise das BLN-Gebiet Nr. 1420 (Hörnli-Bergland) oder das BLN-Gebiet Nr. 1410 (Irchel) oder auch das Gebiet zwischen Hittnau, Bäretswil und Bauma landschaftlich weniger bedeutend sein soll als übrige als Landschafts-Schutzgebiet ausgeschiedene Gebiete. Die Grundlagen sollen baldmöglichst verbessert werden, um danach eine gleiche Behandlung aller Kantonsteile, losgelöst von allfälligem politischem Taktieren, sicherzu-

Eine Fristsetzung ist notwendig, weil sonst verschiedenenorts nichts passiert und eine Frist im übrigen gemäss §20 Abs. 2 PBG auch verlangt wird. Die Beispiele der völlig veralteten Schutzverordnungen Bachtel/Allmen oder des Rheinfalls dokumentieren dieses Begehren deutlich.

#### Antrag zu Landschafts-Förderungsgebiet:

Wir beantragen, den Text zu dieser Festlegung auf das Wesentliche zu beschränken.

#### Begründung:

Der Text zu dieser Festlegung ist weitschweifig und verwirrend. Es geht doch einzig darum, eine nachhaltige Kulturlandpflege sicherzustellen, wobei diese durch kantonale Ergänzungszahlungen - im Unterschied zu Gebieten ohne besondere Zielsetzungen - prioritär unterstützt wird.

### Anträge zu Landschafts-Aufwertungsgebiet:

Wir beantragen, nördlich und östlich des Siedlungsgebiets der Stadt Winterthur sowohl auf dem Gemeindegebiet von Winterthur wie auch in den benachbarten Gemeinden (Einbezug der Gemeinden Pfungen bis Henggart und bis Elsau) ein zusätzliches Landschafts-Aufwertungsgebiet

Im weiteren beantragen wir, im Text festzulegen, dass der Regierungsrat im Rahmen seines Gechäftsberichtes, jährlich über die <u>genutzten Synergien</u> sowie in den Vierjahresberichten nach §10 PBG zusätzlich über weitere Erkenntnisse und zum künftigen Vorgehen Bericht erstattet.

Im beantragten Gebiet sind ähnliche Prozesse ersichtlich wie in den bereits bezeichneten Landschafts-Aufwertungsgebieten um die Stadt Zürich. Mit vorausschauender Raumplanung sollen solche unerwünschten Veränderungen und anstehende Probleme durch Landschafts-Entwick-lungskonzepte angegangen werden. Da die Nutzung von Synergien - neben den Staats- und Gemeindefinanzen - ein wichtiger Aspekt für die Entwicklung der Gebiete ist, soll eine transparente und zweckmässige Erfolgskontrolle etabliert werden.

#### Anträge zu Wiederherzustellende Landschaftsverbindung:

Wir beantragen, vom <u>Hardwald</u> über das Gebiet Zil-Chüeriet-Stierriet (Wallisellen) bis in den Raum <u>Auholz-Au</u> (Opfikon/Stadt Zürich) eine Wiederherzustellende Landschaftsverbindung - analog der Festlegung Nr. 2 - aufzunehmen. Bezüglich der Festlegung <u>Nr. 3</u> beantragen wir eine örtliche Konkretisierung.

Der bestehende unüberbaute Bereich zwischen Hardwald und dem Gebiet Au soll zusätzlich aufgewertet werden. Er ist eine wichtige «Lunge» für das sehr dicht besiedelte und stark durch Ver-

Der derzeitige Bereich der Festlegung Nr. 3 ist mit der über vier Kilometer langen Ausdehnung zu wenig konkret, um baldige Realisierungschancen zu haben. Mit der örtlichen Konkretisierung soll eine raschere Realisierung der Massnahme angestrebt werden.

# Antrag zu Freihaltegebiete:

Freihaltegebiete sollen grundsätzlich von Bauten dauernd freigehalten werden. Darunter sind Bauten jeglicher Art und nicht etwa nur Hochbauten zu verstehen.

# Begründung:

Freihaltegebiete sind zwar in der Regel flächenmässig eher klein, sie umfassen denn auch nur rund ein Prozent der gesamten Kantonsfläche. Umso wichtiger ist ihr <u>ungeschmälerter und dauernder Schutz</u>. Es muss deshalb klargestellt werden, dass unter Bauten alle Arten von Bauwerken zu verstehen sind und nicht nur Gebäude (Hochbauten) gemeint sein können.

Wir beantragen, anstelle von bestehendem Siedlungsgebiet folgende Freihaltegebiete zu bezeichnen, wobei die zu reduzierenden Siedlungsgebiete bei Bedarf andernorts in der Gemeinde oder der Region <u>kompensiert</u> werden können:

- Wallisellen, Gebiet Zil-Chüeriet-Stierriet (vgl. auch Antrag zu Wiederherzustellender Landschafts-Verbindung)
- Dietikon, Gebiet Niederfeld (Grenzgebiet zu Kanton Aargau)
  Küsnacht, Gebiet Tägermoos-Schübelweiher
- Winterthur/Zell, Südhang Iberg-Kollbrunn • Wädenswil, unüberbautes (Siedlungs-) Gebiet südlich Ausee
- Hedingen, Gebiet bei Gemeindegrenze zu Affoltern a.A.
- Zürich Nord, Gebiet Gugel / Anwandel nördlich der Seebacherstrasse

Wir beantragen, anstelle von bestehendem Bauentwicklungsgebiet folgende Freihaltegebiete zu bezeichnen:

- Wangen-Brüttisellen, Gebiet zwischen den beiden Ortsteilen
- Stadt Zürich, Gebiet Tobelhof (Erweiterung des Freihaltegebiets Nr. 2)
   Thalwil, Gebiet bei Gemeindegrenze zu Oberrieden
- · Seegräben, Gebiet westlich Aretshalden
- Affoltern a.A., Gebiet bei Gemeindegrenze zu Hedingen

Wir beantragen, folgende <u>zusätzliche oder erweiterte Freihaltegebiete</u> zu bezeichnen:

- Winkel, Gebiet zwischen Freihaltegebiet Nr. 67 und 74
- Pfäffikon, Gebiet zwischen Freihaltegebiet Nr. 41 und 42
   Wädenswil, Gebiet zwischen Unter Ort und Mittel Ort

Es handelt sich bei allen Gebieten um für das Landschaftsbild strategisch sehr wichtige Gebiete. die heute als Freihaltegebiete ausgeschieden werden müssen, damit künftig irreparable Fehler verhindert werden können. Jedes einzelne vorgeschlagene Gebiet ist derart wichtig, dass die Aufgabe der Freihaltung unbedingt angegangen werden muss. Somit sind die Begehren jedenfalls in die jetzt laufende Teilrevision einzubeziehen.